

Kurzinformation



Baufachtagung vom 6. November 2014

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

Das Wichtigste

Die Grundwasserschutzzonen sind für alle Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) von öffentlichem Interesse auszuscheiden. Die Aufträge für die Ausscheidung der ausstehenden Schutzzonen an die Geologiebüros sollen durch die Gemeinden bis im Frühjahr 2015 erteilt werden. Eine Grundwasserfassung liegt im öffentlichen Interesse, wenn

1. eine Fassung oder Quelle heute oder in Zukunft für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird bzw. genutzt werden soll;
2. das Wasser einer privaten Fassung oder Quelle direkt oder indirekt als Lebensmittel an Dritte abgegeben oder zur Herstellung von Produkten verwendet wird (z.B. Bergrestaurant, Alpbetrieb mit Käseerei);
3. eine Versorgungspflicht der öffentlichen Hand besteht, diese jedoch nicht durch das öffentliche Netz erfüllt werden kann, sondern stattdessen einzelne oder mehrere Gebäude aus privaten Quellen versorgt werden.

Das ANU hat je Gemeinde eine Liste der Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse, für die Schutzzonen noch ausgeschieden werden müssen, zusammengestellt und den Gemeinden versendet. In Graubünden werden die Grundwasserschutzzonen durch die Gemeindevorstände festgelegt (Art. 24 KGSchG) und anschliessend durch die Regierung genehmigt. Die hydrogeologischen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen muss der Inhaber der Grundwasserfassungen durchführen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)

Weiterführende Informationen

- www.anu.gr.ch/grundwasserschutzzonen
- individuelle Briefe an die Gemeinden von März bis Juni 2014

Kontaktperson

Francesca Parolini Glutz, Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstr. 89, 7001 Chur
Francesca.parolini@anu.gr.ch, 081 257 29 57